

Wien, Mittwoch, den 30. Jänner 1924.

Der grosse Wettbewerb für Volkswohnungen in Ottakring. Der Wettbewerb, zu dessen Beteiligung die Gemeinde Wien gegenwärtig eine Anzahl der besten Wiener Architekten einladet und über den wir bereits kurz berichtet haben, ist der zweite in der Reihe der öffentlichen Wettbewerbe der Gemeinde Wien. Es handelt sich diesmal um ein besonders grosses Bauprogramm, da das Gebiet, das nun verbaut werden soll, ungefähr 100.000 Quadratmeter gross ist. In das Bauprogramm einbezogen wurde aber ein viermal grösseres Gebiet, für das jedoch erst später ein Freisausschreiben veranstaltet werden soll. Die Baufläche liegt im Zwickel zwischen der Ottakringerstrasse und der Hernalser Hauptstrasse, westlich der äusseren Gürtellinie und wird durch die Sandleitengasse, Oberwiedengasse und Wilhelminenstrasse begrenzt. Nach Norden steigt das Gelände gegen die Giselalpe an, nach Westen gegen den Predigtstuhl. Rund 1200 Wohnungen sollen auf diesem Grundstück errichtet werden, davon noch 785 in diesem Jahre. Der Verbauprogramm ist derart gedacht, dass von Ost nach West und Norden eine allmähliche Auflockerung der Verbauprogramme stattfindet; der nördlichste Baublock soll durch Besetzung mit einzelstehenden oder gekuppelten kleineren Wohngebäuden oder Gruppenbauten mit mässiger Frontlänge, Vorgärten und Anordnung von bloss zwei bis drei bewohnbaren Geschossen, landhausartigen Charakter haben. In der Hauptsache sollen Kleinwohnungen entworfen werden, wobei eine grosse Mannigfaltigkeit der Typen gewünscht wird. Die Kleinwohnungen sollen in der Mehrzahl Wohnküche, Zimmer und Kammer oder Kochküche mit zwei Zimmern samt den notwendigen Nebenräumen, in der Minderzahl Wohn- oder Kochküche und einen Wohnraum mit Nebenräumen umfassen. Für die erstgenannten Wohnungen sind einschliesslich des Anteiles der Stiegen und des Ganges 75 bis 85 Quadratmeter Bodenfläche zulässig. Fünf Prozent aller Wohnungen sind als Mittelstandswohnungen mit Kochküche, drei Zimmern, Dienerzimmer, eventuell Baderaum gedacht. Auch eine grössere Anzahl von Einzelzimmern mit Kochnische soll in das Projekt mit einbezogen werden. Gute direkte Belichtung und Belüftung sind unerlässlich. Die Nebenräume sollen bei geringsten Abmessungen die grösste hauswirtschaftliche Zweckmässigkeit bieten. Wo es die Niveauverhältnisse von selbst ergeben, sollen Werkstätten, Magazine und Geschäftslokale angeordnet werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den Wohlfahrtseinrichtungen und Wirtschaftsanlagen zu widmen. Der Wettbewerb verlangt ausdrücklich, dass ein Kinderhort samt zugehörigen Spielplätzen, Nebenräumen und Werkstätten; Spielplätze und Kinderplanschbecken in den gärtnerisch ausgestatteten Binnen- und Strassenhöfen; eine grössere Zahl zentraler Dampfwäschereien; eine zentrale Badeanlage mit Wannen und Brausen ein Kindergarten mit vier Spielsälen, acht Beschäftigungszimmern und den erforderlichen Nebenräumen; ein Werkstattengebäude mit motorischen Betrieben; Gastwirtschaft und Kleinbäckerei untergebracht werden sollen. Schliesslich soll eine Volksschule für 1200 Kinder, mit zwei Turnsälen, in baulicher Anlage und Einrichtung dem modernen Schulbetrieb entsprechend, errichtet werden. Vorgeschrieben sind auch Ateliers für Architekten, Maler und Bildhauer. Die Jury, ist zusammengesetzt aus amtsführenden Stadtrat Siegel, Stadtbaudirektor Fiebiger, Senatsrat Hafner, Baurat Bittner, Architekten Gessner, Oerley und Schmid. Als Ersatzmänner fungieren die Architekten Aichinger und Badstieber. Jeder Bewerber und jede Bewerbergruppe erhält für das diesen Bedingungen entsprechende Projekt eine Vergütung von 40 Millionen Kronen. Die Wettbewerbsarbeiten sind binnen zwei Monaten abzuliefern. Die Gemeinde plant, den zur Ausführung geeigneten Entwurf dem Verfasser zur Ausarbeitung der Baupläne vollständig zu übertragen. Eventuell wird die Gemeinde geschlossene Baublöcke getrennt in Auftrag geben. Die Einladungen zur Beteiligung am Wettbewerb ergingen an eine Anzahl von Architekten, die einvernehmlich Arbeitsgemeinschaften bilden. Der Zweck dieser Arbeitsgemeinschaften ist, eine grössere Zahl von Baukünstlern an diesem Wettbewerb mitarbeiten zu lassen, die Kenntnisse und verschiedenartigen Erfahrungen mehrerer Architekten im Projekte nutzbringend zu verarbeiten. Die Einladungen für den Wettbewerb erfolgten an sieben Gruppen, die sich aus den Architekten Professor Theiß, Jaksch, Krauss und Tölk; Keym, Hetmanek und Gorge; Lichtblau, Kotratschek und Jelletz; Egli, Ried, Sowa und Beer;

Hoppe, Schöenthal und Matuschek; Messner, Popovic und Fischel; Gfögl, Diacher und Alfred Schmidt zusammensetzen. Auch der Verband für Siedlungs- und Kleingartenwesen bildet eine solche Arbeitsgemeinschaft. Die eingelangten Entwürfe werden, sobald das Preisgericht entschieden hat, durch 14 Tage öffentlich ausgestellt.

Musik- und Theaterfest der Stadt Wien 1924. Heute vormittags fand im Sitzungssaal des Stadtsenats unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Seitz die erste Beratung des von ihm im Einvernehmen mit den Parteien eingeladenen gemeinderätlichen Komitees zur Veranstaltung eines Musik- und Theaterfestes statt. Das Komitee besteht aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister Emmerling, den amtsführenden Stadträten Breitner, Richter, Speiser und Professor Tandler, dem Präsidenten Glöckel, den Stadträten Frau Dr. Motzko und Regierungsrat Rummelhardt, den Gemeinderäten Paulitschke und Uebelhör, dem Präsidenten Vetter und dem Schriftsteller Dr. Bach. Nach der Begrüssung der Anwesenden durch den Bürgermeister erstattete Dr. Bach ein Referat über die geplante Veranstaltung. Nach eingehender Erörterung wurde beschlossen, die endgültige Entscheidung über den Termin des Festes (Mai oder September) der nächsten Sitzung, die schon in einigen Tagen stattfinden wird, vorzubehalten. Diese Sitzung wird auch den Umfang des Programmes festlegen. Zur Stellvertretung des Bürgermeisters im Vorsitz wurden amtsführender Stadtrat Breitner und Stadtrat Rummelhardt bestimmt. Als ständiger Referent wird Schriftsteller Dr. Bach fungieren.

Ein Schwindler behebt Sammelgelder. Im siebenten Bezirke hat ein Mann bei verschiedenen Hausbesorgern und Parteien vorgesprochen, um die am vergangenen Sonntag zugunsten der Armen Wiens gesammelten Gelder zu beheben. Da die Gefahr besteht, dass der Betrüger auch in anderen Bezirken sein Unwesen treibt, werden die Wohnparteien und Hausbesorger ersucht, den Mann anhalten zu lassen. Es sind nur die amtlich legitimierten Fürsorgeräte der Stadt Wien berechtigt, die Sammelgelder entgegenzunehmen.

Die Entscheidungen der Mietkommissionen. Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat gestern mitgeteilt, dass seit der Wirksamkeit des neuen Wohnungsanforderungsgesetzes die Zahl der Wohnungen, die infolge rechtskräftig gewordener Anforderung zugewiesen werden kann, immer geringer wird. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass dies auf die Spruchpraxis der Mietkommissionen bei den Bezirksgerichten zurückzuführen ist, die den § 19 des Anforderungsgesetzes, der von den persönlichen Rücksichten spricht, in einer Weise auslegen, die in den meisten Fällen keine Rücksicht auf die Wohnungsnot, umso mehr aber Rücksicht auf die Parteien nimmt, die einen gewissen Wohnungsluxus verzeichnen. Zur Erhärtung dieser Behauptung seien aus der Fülle ^{solcher} Erkenntnisse verschiedener Mietkommissionen einige Beispiele angeführt: Ein bekannter Weinhändler besitzt in der Inneren Stadt zwei grosse Wohnungen. Ausserdem hat seine Familie nach eigener Angabe eine ständige Wohnung in einer Vöslauer Villa, wo sie sich einen grossen Teil des Jahres aufhält. Die Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt hat die Anforderung der beiden Wiener Wohnungen unter Zuhilfenahme des § 19 des Anforderungsgesetzes aufgehoben. Eine Dreizimmerwohnung wird durch den Tod des Hauptmieters frei, da aber die Wirtschaftlerin des Hauptmieters alle Teile der Wohnung mitbenützt hat, wird die Anforderung von der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten aufgehoben, obwohl selbst bei der grössten persönlichen Rücksichtnahme der Wirtschaftlerin nur zwei Wohnräume zugewiesen hätten werden dürfen. Eine Reihe von Wohnungen wurde angefordert, weil sie in Untermiete gegeben waren und von den Wohnungsinhabern nicht bewohnt wurden. Auf die Angabe der Wohnungsinhaber, dass sie nie die Absicht hatten, die Wohnungen aufzugeben, wurden die Anforderungen von den Mietkommissionen aufgehoben. Eine Wohnung, bestehend aus sechs Wohnräumen, wurde teilweise angefordert, da sie ungenügend benützt wurde. Die Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten hat die Anforderung aufgehoben, weil zwei Gassenzimmer infolge ihrer künstlerischen Ausschmückung für normale Wohnzwecke nicht geeignet sind. Diese Entscheidung wurde übrigens vom Oberlandesgericht aufgehoben und ausdrücklich festgestellt, dass sie das Gesetz verletzt. Eine sehr grosse Wohnung wird vom der Hauptmieterin am 31. Dezember 1922 verlassen und von dem Untermieter, der erst am 1. Jänner 1923 einzog, bean-